

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00004 vom 21. März 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.00004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00004)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00004 du 21 mars 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00004 del 21 marzo 2007

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Der 1968 geborene F. \_\_\_ leidet unter anderem an einer spastischen Hemiparese rechts (vgl. Urk. 20/36 S. 5 lit. A). Er arbeitete früher in Anstellungsverhältnissen und machte sich 1999 als Treuhänder selbstständig (Urk. 20/33 S. 4 ff., Urk. 20/83). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, erbrachte seit 1969 verschiedenste Leistungen (vgl. Urk. 20/26, Urk. 20/28, Urk. 21/1-22). F. \_\_\_ meldete sich am 3. Februar 2005 erneut zum Bezug von Leistungen an und beantragte Unterstützungszahlungen für Fitness-Abonnement, Mehrkosten im Haushalt und für die Wünsche sowie das Bäckeln, Verpflegungsmehrkosten, Auto-beziehungsweise Mobilitätsmehrkosten, Mehrkosten von Computeranlagen, Sprachtherapie sowie Kraft- und Muskeltraining der rechten Hand (Urk. 20/84-85). Mit verschiedenen Eingaben erläuterte er seine Situation (Urk. 20/59, Urk. 20/62-63, Urk. 20/68, Urk. 20/71-72, Urk. 20/74, Urk. 20/78).

Die IV-Stelle holte aktuelle medizinische Berichte (Urk. 20/29-36) sowie den Auszug aus dem individuellen Konto des Versicherten (IK-Auszug, Urk. 20/79) ein und erstellte einen Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende (Urk. 20/50).

1.2 Mit Verfügung vom 14. September 2005 gewährte die IV-Stelle eine Kostengutsprache für Änderungen am Motorfahrzeug Typ Mini Cooper S im Betrag von Fr. 2'530.65 (Urk. 20/15). Am 15. September 2005 wurde das Leistungsbegehren hinsichtlich Computeranlagen abgelehnt (Urk. 20/16). Mit Verfügung vom 20. September 2005 lehnte die IV-Stelle eine Kostengutsprache für Hilfsmittel, konkret Amortisationsbeiträge für das Auto, ab (Urk. 20/13). In der Verfügung vom 21. September 2005 wurden Kostenübernahmen für Fitnessabonnemente, Mehrkosten für Haushalt, Wünsche/Bäckeln und Essen, Mehrkosten für Auto/Mobilität, Entschädigung für Sprachtherapie und Entschädigung für Kraft- und Muskeltraining der rechten Hand abgelehnt (Urk. 20/14).

1.3 Gegen diese vier Verfügungen erhob F. \_\_\_ mit Eingaben vom 9. Oktober 2005 Einsprache (Urk. 20/7-8).

Mit Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2005 bestätigte die IV-Stelle die Verfügungen vom 15. September, 20. und 21. September 2005 (Urk. 20/13-14, Urk. 20/16), stellte jedoch hinsichtlich der Kostenübernahme von Fitnessabonnementen für Kraft- und Muskeltraining einen separaten Einspracheentscheid in Aussicht (Urk. 20/2 = Urk. 2/1).

Am 7. Dezember 2005 hiess die IV-Stelle die Einsprache gegen die Verfügung vom 14. September 2005 (Urk. 20/15) teilweise gut, indem an die Autokosten ein Beitrag von insgesamt Fr. 3'355.15 zugesprochen wurde (Urk. 20/3 = Urk. 2/2).

Mit Einspracheentscheid vom 13. März 2006 bestätigte die IV-Stelle die ablehnende Verfügung vom 21. September 2005 (Urk. 20/14) betreffend Kostenübernahme für Kraft- und Muskeltraining im Rahmen eines Fitnessabonnements als medizinische Massnahme (Urk. 35/2).

## E. 2

2.1 Strittig sind Kostenübernahmen für

- Fitness-Abonnemente zwecks Kraft- und Muskeltrainings der rechten Hand,
- behinderungsbedingte Automobilmehrkosten,
- Amortisationsbeiträge für ein Automobil,
- behinderungsbedingte Mehrkosten bei einer Computeranlage.

2.2 Die Beschwerdegegnerin lehnt die Kostenübernahme für eine Computeranlage ab, weil keine konkreten Kostenvoranschläge oder Rechnungen beigebracht worden seien (Urk. 2/1 S. 2 unten). Zudem sei der Beschwerdeführer auch ohne Behinderung auf die Beschaffung dieses Arbeitsgeräts angewiesen. Die Kosten seien daher nicht invaliditätsbedingt (Urk. 2/1 S. 3 oben).

Fahrzeugkosten im Fr. 3'355.15 übersteigenden Betrag könnten nicht übernommen werden. Rückwirkende Zahlungen würden nur für die der Anmeldung vorausgehenden zwölf Monate entrichtet, ausgenommen, wenn die versicherte Person den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht habe kennen können und die Anmeldung innert zwölf Monaten ab Kenntnisnahme vorgenommen werde. Der letztere Fall sei nachweislich nicht gegeben (Urk. 2/2 S. 3).

Ebenso verneint die Beschwerdegegnerin die Leistungspflicht hinsichtlich Amortisationsbeiträgen für das Automobil (Urk. 2/1 S. 3 unten). Der Beschwerdeführer betreibe sein Geschäft in derselben Liegenschaft, in der er auch wohne, weshalb er für den Arbeitsweg nicht auf ein Fahrzeug angewiesen sei. Die unabhängig vom Gesundheitszustand des Beschwerdeführers notwendigen Kundenbesuche könnten nicht als Grundlage für Amortisationsbeiträge dienen, zumal es zumutbar sei, dafür den öffentlichen Verkehr zu benutzen (Urk. 2/1 S. 3 unten).

Medizinische Massnahmen unter dem Titel Geburtsgebrechen gemäss Art. 13 IVG könnten nicht mehr gewährt werden, da der Beschwerdeführer das 20. Alterjahr überschritten habe (Urk. 35/2 S. 3 oben). Leistungen gestützt auf Art. 12 IVG seien nur möglich, wenn kein labiles pathologisches Geschehen, sondern ein stabiler Defekt vorliege. Beim Beschwerdeführer müsse jedoch von einem labilen Gesundheitszustand ausgegangen werden, da sich dieser verschlechtere, sobald die Behandlung unterbrochen werde. Die Behandlung sei zudem seit Jahren nötig und es könne keine positive Prognose gestellt werden (Urk. 35/2 S. 3 Mitte).

An ein Fitnessabonnement könnten keine Beiträge geleistet werden, weil dies keine medizinische Behandlung sei, welche übernommen werden könnte. Zudem werde damit eine Verschlechterung des Gesundheitszustands zu verhindern



Fähigkeiten entsprechend umgebaut sei und ebenso sei er auf spezielle Computereinrichtungen angewiesen (Urk. 20/36 S. 6 unten).

3.2. Den Berichten der Ärzte des Universitätsspitals Z., Neurologische Klinik und Poliklinik, vom 23. Juni 2005, ist als Diagnose eine spastische Hemiparese rechts zu entnehmen, differentialdiagnostisch perinatal, wohl frühkindlich erworben (Urk. 20/32 Mitte, Urk. 20/34 S. 1 Mitte). Der Beschwerdeführer sei ein psychisch und neuropsychologisch in Gespräch und Verhalten unauffälliger Linkshänder (Urk. 20/34 S. 2 Mitte).

3.3. Dr. med. C., Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, stellte in seinem Gutachten vom 24. Juni 2005 folgende Diagnosen (Urk. 20/33 S. 8 Ziff. 4):

- Beeinträchtigungshaltung (ICD-10: F60.0)
- Stottern (ICD-10: F98.5)
- Kongenitale armbetonte Hemiparese rechts, leichte Dysarthrie

Aus rein psychiatrischer Sicht gebe es keine relevanten Anhaltspunkte für eine Arbeitsunfähigkeit auf Dauer (Urk. 20/33 S. 9 Mitte). Im Alter von elf Monaten sei beim Beschwerdeführer eine Hemiparese rechts diagnostiziert worden. Er sei mehrfach in logopädischer Behandlung gestanden und es seien verschiedene Operationen an Achillessehne und rechter Hand erfolgt (Urk. 20/33 S. 4). Der Beschwerdeführer sei ein Mann von pyknischer Gestalt mit kahlrasierten Haaren. Die Hemiparese rechts sei am Arm gut sichtbar. Die rechte Hand und die Fingerendglieder ständen in übermässiger Extensionsstellung (Urk. 20/33 S. 7 unten).

3.4. Dr. med. D., Chirurgie FMH, speziell Handchirurgie, diagnostizierte am 19. Oktober 2005 unklar umschriebene, dorsale Handgelenksschmerzen links bei Status nach Ganglionexzision im Juli 1997 (Urk. 20/29 S. 1 Mitte).

3.5. PD Dr. med. E., Spezialarzt für Neurologie, hielt im Bericht vom 20. Februar 2006 fest, dass bisherige Versuche zur Reduktion der Spastik am rechten Oberarm keinen grossen Nutzen gebracht hätten (Urk. 27/1 S. 1 unten). Mit der rechten Hand könne der Beschwerdeführer keine sinnvollen motorischen Handlungen mehr durchführen. Er sei voll auf die linke Hand angewiesen und hinke beim Gehen leicht. Der Beschwerdeführer sei in seiner Arbeitsfähigkeit zu 50 % eingeschränkt und unter Stress sowie körperlicher Anstrengung würden die Beschwerden mit Beugekontraktur des Ellbogens wie auch Kontraktur aller Oberarmmuskeln unter Tendenz zur Armelevation zunehmen (Urk. 27/1 S.2 oben).

3.6. Dr. D. stellte in einem undatierten Bericht etwa vom Februar 2006 folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 35/7/101 S. 4 Mitte):

- Chronische, belastungsbedingte Schmerzen dorsal Handgelenk links
- Status nach Ganglionexzision, pathologischer, knöcherner Sporn am Os triquetrum
- Spastische Hemiparese rechts angeboren

3.7. Dr. E. stufte im Arztbericht vom 29. März 2006 die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Treuhänder ab Januar 2006 bis auf weiteres auf 50 % ein. Der Gesundheitszustand sei stationär (Urk. 35/7/106/5 Mitte). Bei seiner Arbeitstätigkeit sei der Beschwerdeführer voll auf die linke Hand angewiesen, was zu

vorzeitiger Ermüdung für 1/4hre. Die Arbeitsfähigkeit sei stark vom Willen des Beschwerdeführers abhängig (Urk. 35/7/106/6 unten).

3.8. Dr. B. bestätigte am 4. April 2006, dass es sich bei den Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers um stabile Defekte handeln würde (Urk. 27/2 Mitte). Er könne den rechten Arm kaum noch gebrauchen und sei deshalb sowohl bei handwerklichen wie auch bei Büroarbeiten stark behindert. Durch die Belastung des linken Arms werde die Situation noch prekärer. Das Stottern für 1/4hre dazu, dass fremdsprachliche Kommunikation eine grosse Überwindung brauche (Urk. 27/2 unten).

Am 24. April 2006 hielt Dr. B. fest, dass die Schmerzen am linken Handgelenk den Beschwerdeführer weiterhin stark einschränken würden und sich auch eine Veränderung desselben zufolge Überbelastung ergeben habe (Urk. 35/7/123/7 Mitte).

Dem Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende vom 19. Oktober 2005 (Urk. 20/50), welcher auf einer Erhebung vom 27. September 2005 basiert, ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zwei Zimmer seiner Wohnung als Büro eingerichtet hat. Er arbeite behinderungsbedingt 80 bis 90 Stunden pro Woche (Urk. 20/50 S. 2 Ziff. 3.1). Er könne nur rund 50 % der seinerseits benötigten Zeit verrechnen, da er infolge Einhängigkeit mehr Zeit benötige. 80 % der Arbeitszeit verbringe er mit Beratungen bei Kunden und Vorbereitungen zu Hause, 20 % würden auf Erledigungen von Buchhaltungen und Steuererklärungen entfallen. Das Arbeiten bei Kunden umfasse die Installation der Informatik, Beratung, Analyse und Erledigung der Buchhaltung. Er habe Kunden in Zürich, Baden, Bern, im Jura sowie in Österreich und Deutschland (Urk. 20/50 S. 3 unten). Die Büroinfrastruktur habe bereits bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit auf die Einhängigkeit angepasst werden müssen (Urk. 20/50 S. 4 Ziff. 3.3).

Die vorliegenden medizinischen Berichte sind hinsichtlich der strittigen Belange genügend umfassend, beruhen auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigen insbesondere die seitens des Beschwerdeführers dargestellten Leiden, sind in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden und leuchten in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge sowie der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Angesichts dessen sind zur Beurteilung der vorliegend strittigen Fragen keine ergänzenden medizinischen Abklärungen notwendig, wie dies der Beschwerdeführer beantragte (vgl. Urk. 35/1 S. 1 Ziff. I.2).

## E. 6

6.1. Zur Frage der Kostenübernahme für Fitness-Abonnemente zwecks Kraft- und Muskeltrainings der rechten Hand ist festzuhalten, dass derartige Leistungen, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend festgehalten hat (vgl. Urk. 35/2 S. 3), ausschliesslich auf den Grundlagen von Art. 12 ff. IVG in Betracht gezogen werden können. Zuzugleich Erreichens des 20. Altersjahres durch den Beschwerdeführer scheidet eine Leistungserbringung gestützt auf Art. 13 IVG aus.

6.2. Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG umfassen die von der Invalidenversicherung gestützt auf Art. 12 IVG übernommenen medizinischen Eingliederungsmassnahmen die Behandlung, die vom Arzt oder von der Ärztin selbst oder auf ihre Anordnung durch medizinische Hilfspersonen in Anstalts- oder Hauspflege vorgenommen wird. Beim Entscheid über die Gewährung von ärztlicher Behandlung

in Anstalts- oder Hauspflege ist auf den Vorschlag des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin und auf die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

6.3 Vorliegend fehlt es an einer ärztlichen Anordnung für Kraft- und Muskeltraining in einer Fitnessanlage. Zuzufolge Fehlens der ärztlichen Anweisung zu Kraft- und Muskeltraining der rechten Hand wäre der Anspruch bereits aus diesem Grunde abzuweisen.

Selbst wenn jedoch eine ärztliche Anordnung bestehen würde, müsste gestützt auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. vorstehende Erw. 1.4) die Frage gestellt werden, ob es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar wäre, Kräftigungsübungen am rechten Arm und der zugehörigen Hand ohne und mit Gewichten in seinen Wohnräumen durchzuführen. Dies ist zu bejahen, da nicht ersichtlich ist, inwieweit dafür der Besuch einer Fitnessanlage zwingend notwendig ist. Zudem ist unabhängig vom Ort der Vornahme eines entsprechenden Trainings vorgängig eine ärztliche Instruktion notwendig, um das Risiko einer Verschlechterung ausschliessen zu können. Im Rahmen der dem Beschwerdeführer obliegenden Schadenminderungspflicht ist es ihm zumutbar, die entsprechenden Gerätschaften wie leichte Hanteln und Kräftigungszangen zu beschaffen und gemäss Anleitung durch den Hausarzt entsprechende Übungen durchzuführen, zumal dadurch auch der Fahrtkosten- und Zeitaufwand für den Weg zur Fitnessanlage vermieden werden können. Demnach ist die Verhältnismässigkeit hinsichtlich Kostenübernahme für Fitness-Abonnemente zwecks Kraft- und Muskeltrainings der rechten Hand wegen fehlender Notwendigkeit insgesamt zu verneinen, selbst wenn der Teilaspekt der Angemessenheit zu bejahen wäre.

Hinsichtlich Kostenübernahme für Fitness-Abonnemente zwecks Kraft- und Muskeltrainings der rechten Hand ist die Beschwerde demnach abzuweisen, da die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 13. März 2006 im Ergebnis gleich entschieden hat (vgl. Urk. 35/2).

## E. 7

7.1 Zu den behinderungsbedingten Automobilmehrkosten ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin folgende invaliditätsbedingten Mehrkosten übernommen hat (Urk. 2/2 S. 2 f.):

- Pedalerhöhung  
Fr. 205.15

- Multifunktion am Steuerrad für Einhandbetrieb  
Fr. 350.--

- Innenspiegel automatisch abblendend  
Fr. 180.--

- Armauflage  
Fr. 180.--

- Lenkradknopf  
Fr. 300.--

- Getriebeautomat  
Fr. 2'140.--

Der Beschwerdeführer beantragt zusätzlich die Kostenübernahme für Servolenkung, Regensensor, Multifunktionslenkrad, Xenonlicht, Steptronic, Klimaautomatik, Lichtpaket und Bordcomputer mit Navigationsgerät (Urk. 1 S. 4 oben, Urk. 35/13 S. 2 Mitte).

7.2 Der Beschwerdeführer erwarb am 9. Juli 2005 einen Personenwagen vom Typ Mini Cooper S (Urk. 35/14/1), welcher am 11. Juli 2005 vom Strassenverkehrsamt zugelassen wurde (Urk. 20/60 S. 2). Da sich der Beschwerdeführer am 3. Februar 2005 wegen Automobilmehrkosten an die Beschwerdegegnerin wandte, liegt kein Anwendungsfall von Art. 48 Abs. 2 IVG im Zusammenhang mit invaliditätsbedingten Automobilmehrkosten im Hinblick auf den Umbau des besagten Mini Cooper S vor.

Auch ist die Minimallimite von sechs Jahren gemäss Rz 10.05.2 des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) überschritten, da dem Beschwerdeführer offenbar letztmals im Jahre 1997 Automobilmehrkosten in Höhe von Fr. 4'099.95 vergütet wurden (vgl. Urk. 2/2 S. 3 Mitte).

7.3 Die Änderungen an einem Automobil müssen einfach und zweckmässig sein; bei Unklarheiten ist eine neutrale Fachstelle (SAHB) beizuziehen. Die Kosten können nur übernommen werden, wenn die notwendigen Massnahmen in einer Umbauverfäugung des kantonalen Strassenverkehrsamtes besttigt werden (Rz 10.05.3 KHMI).

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die Regelung, dergemäss die zu vergütenden Zusatzausstattungen in einer Umbauverfäugung des Strassenverkehrsamtes enthalten sein müssen, eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfsmittel (Art. 21 f. IVG) nicht zulassen würde. Dies gründet insbesondere darin, dass sich die Regelung im KHMI ausschliesslich zu invaliditätsbedingten Änderungen, nicht jedoch zu aufpreispflichtigen, behinderungsbedingten, aber vom Hersteller serienmässig angebotenen Extras äussert (vgl. Rz 10.05 KHMI). Diesbezüglich enthält das KHMI ausschliesslich Regelungen in Bezug auf ein Automatikgetriebe, deren Voraussetzungen vorliegend allesamt erfüllt sind und welches dem Beschwerdeführer entschädigt wurde (vgl. Rz 10.05.5 KHMI; Urk. 2/2 S. 3 oben). Die HVI enthält hinsichtlich Motorfahrzeugen keinen abschliessenden Katalog von Hilfsmitteln (vgl. Ziff. 10.01 Anhang HVI), weshalb aufgrund der Kategorienmarkierung mit einem \* ausschliesslich die Voraussetzung der Notwendigkeit des Hilfsmittels für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erfüllen ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 HVI), welche vorliegend durch die Beschwerdegegnerin zutreffenderweise bejaht wird (vgl. Urk. 2/2). Somit ist im Folgenden zu prüfen, inwieweit die geltend gemachten, aufpreispflichtigen, und vom Hersteller serienmässig angebotenen Extras behinderungsbedingt notwendig sind.

7.4. Die Servolenkung wird vom Beschwerdeführer offensichtlich aus konstruktiven Gründen benützt, da er das Lenkrad nur mit der linken Hand bedienen kann und andernfalls nicht genügend Kraft für die Lenkung aufbringen konnte. Das Strassenverkehrsamt verfügte, dass der Wagen des Beschwerdeführers damit auszurüsten ist (vgl. Urk. 20/60).

Gemäss Urk. 20/9 S. 5 unten (Auszug der Preisliste, gültig ab April 2005, vgl. Urk. 20/67 S. 5) verfügt einzig das Modell Mini One D serienmässig über Servolenkung beziehungsweise hydraulische Lenkkraftunterstützung. Alle anderen Mini-Modelle, so auch der Mini Cooper S des Beschwerdeführers, verfügen serienmässig über eine Lenkung mit elektrischer/hydraulischer Lenkkraftunterstützung EHPAS (Urk. 20/9 S. 5 unten). Die effektiven Mehrkosten für eine Servolenkung lassen sich daher den Unterlagen nicht entnehmen (vgl. Urk. 20/9 S. 6 ff., Urk. 20/67 S. 2, Urk. 20/54, Urk. 20/60 S. 2 f.). Aus der Preisdifferenz zwischen den Modellen Mini One D und Mini Cooper S kann nicht auf die Mehrkosten für eine Servolenkung geschlossen werden, da die Modellausstattungen auch diverse andere Mehrleistungen umfassen und beide Modelle über eine solche verfügen, wenngleich mit technischen Unterschieden (vgl. Urk. 20/9 S. 5).

Eine Einsichtnahme in die Aufpreise bei anderen Modellen aus dem BMW-Konzern führt zu keinen weiteren Erkenntnissen, da bei allen Servolenkung als Standard gilt (vgl. [www.bmw.ch](http://www.bmw.ch)). Ebenso verhält es sich mit den vergleichbaren Automodellen diverser anderer, nicht nur deutscher Hersteller. Bei einem einigermaßen vergleichbaren Renault Twingo belaufen sich die Mehrkosten für eine Servolenkung auf Fr. 700.-- (vgl. [www.renault.ch](http://www.renault.ch)), bei einem Citroën C1 werden dafür Fr. 500.-- fällig (vgl. [www.citroen.ch](http://www.citroen.ch)), bei einem Fiat Panda Fr. 675.-- (vgl. [www.fiat.ch](http://www.fiat.ch)). Angesichts des technischen Standes des vom Beschwerdeführer gewählten Mini Cooper S können die hypothetischen Mehrkosten für die Servolenkung daher ermessensweise auf Fr. 700.-- festgelegt werden.

Die Beschwerdegegnerin ist demnach zu verpflichten, dem Beschwerdeführer unter dem Titel Servolenkung als invaliditätsbedingt notwendige Autoausstattung den Betrag von Fr. 700.-- zu vergüten, weshalb die Beschwerde insoweit gutzuheissen ist.

7.5. Hinsichtlich des Regensors ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer kaum in der Lage sein dürfte, mit seiner beeinträchtigten rechten Hand den sich rechts hinter dem Lenkrad befindlichen Schalter für den Scheibenwischer in allen Situationen mit der nötigen Treffsicherheit und innert nützlicher Frist bedienen zu können. Wenngleich das Strassenverkehrsamt auf eine entsprechende Auflage verzichtete (vgl. Urk. 20/60 S. 1), erscheint der Regensor als vom Hersteller angebotene Sonderausstattung gleichwohl als behinderungsbedingt angezeigt. Der Regensor erlaubt nach seiner einmaligen Aktivierung ein Fahren ohne weitere Notwendigkeit des Griffs zum Scheibenwischerschalter. Die Beschwerdegegnerin ist demnach zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die Mehrkosten von Fr. 160.-- (vgl. Urk. 20/9 S. 6, Urk. 20/60 S. 4, Urk. 20/67 S. 2, Urk. 35/14/1 S. 2) zu vergüten, weshalb die Beschwerde insoweit ebenfalls gutzuheissen ist.

7.6. Aus den unter Erw. 7.5 genannten Gründen erscheint es auch angezeigt, dass dem Beschwerdeführer behinderungsbedingt das Multifunktionslenkrad und damit

die Übernahme der entsprechenden Mehrkosten zugestanden wird. Da ihm das entsprechend präzise Greifen mit der beeinträchtigten rechten Hand nach einzelnen Schaltern mit der angezeigten Präzision bei Fahrt kaum möglich sein dürfte und ein entsprechendes Handeln mit der linken Hand das zwingende Loslassen des Lenkrades zur Folge hätte, erscheint dieses angezeigt, wird doch damit neben der Mobiltelefonsteuerung via Bluetooth und der Regelung der Hauptfunktionen des Radios insbesondere die Tempomatsteuerung ermöglicht. Letztere dürfte für den Beschwerdeführer aufgrund der rechtsseitigen Beeinträchtigung einen grossen Stellenwert haben, zumal er Kunden in einem grösseren Umkreis zu betreuen hat und entsprechende Fahrleistungen bei berufsbedingten Kundenbesuchen absolvieren muss (vgl. Urk. 20/50 S. 3 unten). Die Beschwerdegegnerin ist daher in teilweiser Gutheissung der Beschwerde zu verpflichten, die entsprechenden Mehrkosten im Betrag von Fr. 350.-- (vgl. Urk. 20/9 S. 6, Urk. 20/54 S. 1 unten, Urk. 20/60 S. 3, Urk. 20/67 S. 2, Urk. 35/14/1 S. 2) zu vergüten.

7.7 Strittig bleibt die Kostenübernahme für Xenonlicht. Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich vor, dass dieses für bessere Sicht Sorge und er dieses wegen seiner Reaktionszeit und der Stressanfälligkeit benötigen würde. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass unter Stress, wie er beim Autofahren insbesondere bei Nacht auftreten kann, beim Beschwerdeführer behinderungsbedingte Einschränkungen auftreten (vgl. Urk. 27/1 S.2 oben).

Es erscheint nachvollziehbar, dass beim Beschwerdeführer Stresseffekte zufolge der grösseren Helligkeit und des leicht grösseren, beleuchteten Gesichtsfeldes mittels Xenonlicht eingeschränkt werden können. Die Fahrzeugausstattung mit Xenonlicht ist daher als behinderungsbedingt notwendig zu bezeichnen, weshalb die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, die daraus resultierenden Mehrkosten zu vergüten.

Der Beschwerdeführer orderte das Xenonlicht jedoch nicht als einzelnes Extra, wofür ein Betrag von Fr. 840.-- zu vergüten wäre (vgl. Urk. 20/9 S. 7), sondern bestellte vielmehr das Xenonlicht umfassende Ausstattungspaket "Chili" im Gesamtbetrag von Fr. 3'290.-- für den Mini Cooper S (vgl. Urk. 20/54 S. 2 Mitte, Urk. 20/60 S. 4 Mitte, Urk. 35/14/1 S. 2 Mitte). Die in diesem Paket enthaltenen Extras würden bei separater Bestellung insgesamt Fr. 4'200.-- kosten (vgl. Urk. 20/9 S. 6 f.). Demnach enthält das Paket einen Rabatt von 21,65 %, welcher der Beschwerdegegnerin in Nachachtung der Schadenminderungspflicht weiterzureichen ist. Somit ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer unter dem Titel Xenonlicht den Betrag von Fr. 658.-- (Fr. 840.-- abzüglich Rabatt von 21,65 %, gerundet) zu erstatten.

7.8 Die weiteren, in der Eingabe vom 30. Oktober 2006 beantragten Kostenübernahmen für Extras wie Steptronic, Klimaautomatik, Lichtpaket und Bordcomputer mit Navigationsgerät (Urk. 35/13 S. 2 Mitte) sind durch die Beschwerdegegnerin jedoch nicht zu übernehmen, da deren behinderungsbedingte Notwendigkeit im Sinne einer angemessenen und notwendigen Massnahme nicht bejaht werden kann (vgl. vorstehende Erw. 1.4).

Die Steptronic erlaubt den Eingriff in die Gangwahl des Automatikgetriebes, was im Zusammenhang mit der Behinderung des Beschwerdeführers nicht als notwendig erscheint. Die Klimaautomatik verringert im

Verhältnis zu einer normalen Klima- oder Lüftungsanlage zwar die Anzahl Bedienungsgriffe durch den Beschwerdeführer. Es ist ihm jedoch zumutbar, die Anlage vor Fahrtbeginn oder bei Fahrtunterbrechen mit der nicht beeinträchtigten Hand zu justieren. Das Lichtpaket enthält mehr Leuchten im Innenraum, insbesondere Leseleuchten, welche jedoch zufolge fehlender Beeinträchtigung der optischen Fähigkeiten des Beschwerdeführers nicht als notwendig betrachtet werden können. Der Bordcomputer mit Navigationsgerät erlaubt zwar eine Vereinfachung der Arbeitstätigkeit des Beschwerdeführers. Dieser Vorteil würde jedoch auch bei Fehlen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung vorliegen, weshalb die entsprechenden Mehrkosten ebenfalls nicht übernommen werden können (RZ 10.04.12 letzter Satz analog). Zudem erscheint es als dem Beschwerdeführer insbesondere auch unter dem Gesichtswinkel der Schadenminderungspflicht zumutbar, vor Antritt der Fahrt das Fahrziel zu eruieren und sich die Route zu merken.

Die Beschwerde ist daher insoweit abzuweisen.

## E. 8

8.1 Motorfahrzeuge werden im Rahmen in Form von Amortisationsbeiträgen vergütet (Rz 10.04.1 KHMI). Diese werden periodisch festgelegt und gelten sämtliche Kosten wie ärztliche Untersuchung, Fahrzeugabnahme, Fahrzeugausweis, Nummernschilder, Rostschutzbehandlung und Reparaturkosten ab (Rz 10.04.2 KHMI). Die Zusprache erfolgt nur an versicherte Personen, die voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben und zur Überwindung des Arbeitsweges invaliditätsbedingt auf ein persönliches Motorfahrzeug angewiesen sind. Voraussichtlich dauernde existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn die massgebende Einkommensgrenze invaliditätsbedingt vorübergehend unterschritten wird, aber damit gerechnet werden kann, dass sie innert verhältnismässig kurzer Zeit wieder erreicht wird (Rz 10.04.5 KHMI). Die selbständige Tätigkeit im Aufgabenbereich ist der existenzsichernden Erwerbstätigkeit gleichzusetzen (Rz 10.04.6 KHMI). Als Arbeitsweg gilt nicht nur der Weg vom Wohnort zu Arbeitsstelle, sondern der Weg, der insgesamt berufsbedingt zurückzulegen ist (Rz 10.04.9 KHMI). Eine versicherte Person ist invaliditätsbedingt auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn sie infolge ihrer Invalidität den Arbeitsweg weder zu Fuss, noch auf dem Fahrrad, noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen oder ihr dies nicht zugemutet werden kann. Falls eine versicherte Person auch ohne Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen wäre, übernimmt die IV die Kosten nicht (Rz 10.04.12 KHMI).

8.2 Die Regelungen des KHMI bezüglich Amortisationsbeiträge sind nicht zu beanstanden, da sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zulassen (vgl. vorstehende Erw. 1.6).

8.3 Obwohl der Beschwerdeführer aufgrund der örtlichen Identität von Wohn- und Arbeitsort für den eigentlichen Arbeitsweg nicht auf ein Fahrzeug angewiesen ist, benötigt er gleichwohl ein solches für die üblicherweise bei Kunden stattfindenden Beratungen (vgl. Urk. 20/50 S. 2 unten Ziff. 3.1). Aufgrund der bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen (faktische Einarmigkeit) und dem nachvollziehbarerweise zu tragenden Material (1 Notebooktasche und 1 Aktentasche; vgl. Urk. 1 S. 3 oben) erscheint die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar, zumal nicht ausgewiesen ist, dass damit sämtliche Kundenstandorte innert nützlicher Frist

erreichbar wären.

Angesichts der Umstände kann trotz einer inzwischen erfolgenden Prüfung einer Invalidenrente (vgl. Urk. 35/7/102) und der Ausrichtung von Hilflosenentschädigungen (vgl. Urk. 35/7/120) von einer genügenden Restarbeitsfähigkeit ausgegangen werden, um eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit längerfristig annehmen zu können. Insofern müssen die Voraussetzungen für die Gewährung von Amortisationsbeiträgen als erfüllt bezeichnet werden.

8.4 Zu prüfen bleibt, ab welchem Zeitpunkt dem Beschwerdeführer entsprechende Beiträge zu entrichten sind. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, ob und wann dem Beschwerdeführer letztmals Amortisationsbeiträge für ein Fahrzeug bewilligt wurden. Fest steht einzig, dass ihm mit Verfügung vom 3. Oktober 1997 letztmals invaliditätsbedingte Änderungen am damaligen Motorfahrzeug zugesprochen wurden (Urk. 20/21).

Gemäss Art. 48 Abs. 2 IVG werden Leistungen in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate erbracht. Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer objektiv ausserstande gewesen sein könnte, den anspruchsbegründenden Sachverhalt zu kennen, sind nicht ersichtlich (vgl. E.-Blaser in Murer/Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), Zürich 1997, S. 284 unten, mit weiteren Hinweisen).

Somit sind Amortisationsbeiträge für Motorfahrzeuge ab 3. Februar 2004 geschuldet (vgl. Urk. 20/84-85).

## **E. 9**

9.1 Behinderungsbedingte Mehrkosten für die ansonsten auch für einen nichtbehinderten Menschen mit derselben Berufstätigkeit notwendigen Computeranlage können allenfalls als Hilfsmittel gemäss Art. 21 IVG vergütet werden. Behinderungsbedingte Computerzusatzgeräte wären als invaliditätsbedingte Arbeitsgeräte gemäss Rz 13.01 HVI zu qualifizieren, welche Kategorie keine abschliessende Aufzählung enthält. Eine Subsumtion unter Rz 15.02 HVI entfällt vorliegend, da es sich bei der Computeranlage um ein Arbeitsgerät für die selbständige Erwerbstätigkeit handelt und der Beschwerdeführer weder sprech- noch schreibunfähig ist.

9.2 Für bei der früheren Arbeitgeberin notwendige Investitionen in Computergeräte kann keine Kostengutsprache mehr erfolgen. Das Arbeitsverhältnis endete durch Kündigung des Beschwerdeführers im Jahre 1999 (Urk. 35/14/2 S. 2 unten). Da, wie unter Erw. 8.4 Abs. 2 bereits erläutert, gemäss Art. 48 Abs. 2 IVG Leistungen nur für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate erbracht werden, und kein Anwendungsfall von Art. 48 Abs. 2 Satz 2 vorliegt, können für den Zeitraum vor dem 3. Februar 2004 keine Leistungen für behinderungsbedingte Computeranlagen mehr zugesprochen werden.

9.3 Den Aufstellungen für das durch den Beschwerdeführer beschaffte Computersystem und den zugehörigen Konfigurationsunterlagen lassen sich keine Hinweise auf behinderungsbedingte Mehrauslagen für spezifische Hard- und Software entnehmen (vgl. Urk. 20/64 S. 6 ff.). Vielmehr wird darin eine für eine Tätigkeit im

Treuhandgewerbe ¼bliche Computeranlage beschrieben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch den nachgereichten Schreiben der fr¼heren Arbeitgeberin vom 23. Oktober 2006 (Urk. 35/14/2 S. 2 f.) lassen sich keine Hinweise entnehmen, welche Investitionen in eine Computeranlage der Beschwerdef¼hrer behinderungsbedingt zus¼tzlich t¼rtigen musste.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisf¼hrungslast zwar begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verf¼genden Verwaltungsstelle) ist, f¼r die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein (BGE 115 V 113 Erw. 3d/bb; Maurer, Sozialversicherungsrecht, Bd. I, 2. unver¼nderte Aufl., Bern 1983, S. 438 Ziff. 7a). Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unm¼glich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweisw¼rdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit f¼r sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 Erw. 3b).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vorliegend ist der Gesuchsteller an¼sslich der Verhandlung vom 4. September 2006 aufgefordert worden, s¼mtliche Belege bez¼glich Computermehrkosten nachzureichen (Prot. S. 7). Nebst den Beweisanz¼gen hinsichtlich Computeranlagen bei der fr¼heren Arbeitgeberin wurden aber keine weiteren Anhaltspunkte f¼r entsprechende Anschaffungen vorgebracht (vgl. Urk. 35/13). Ebenso wurden keine konkreten Antr¼ge hinsichtlich allf¼llig notwendigen, aber noch nicht get¼rtigten, behinderungsbedingten Anschaffungen zu Computeranlagen vorgebracht (vgl. Urk. 1, Urk. 5, Urk. 9, Urk. 14, Urk. 35/1, Urk. 41).

9.4 Ä Ä Ä Ä Insgesamt ist somit nicht gen¼gend substantiiert dargetan worden, ob und welche behinderungsbedingten Ger¼tschaften zur Computeranlage notwendig sind. Ein Sachverhalt, der mit ¼berwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer Anspruchsberechtigung hinsichtlich behinderungsbedingter Investitionen in Computeranlagen f¼hren w¼rde, ist daher zu verneinen. Die gegen den im Ergebnis gleichlautenden Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2005 (Urk. 2/1) erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z¼rich, IV-Stelle, vom 6. und 7. Dezember 2005 (Urk. 2/1-2) insoweit aufgehoben, als festgestellt wird, dass der Beschwerdef¼hrer folgende Anspr¼che hat:

- Kosten¼bernahme f¼r Servolenkung im Betrag von Fr. 700.--
- Kosten¼bernahme f¼r Regensensor im Betrag von Fr. 160.--
- Kosten¼bernahme f¼r Multifunktionslenkrad im Betrag von Fr. 350.--
- Kosten¼bernahme f¼r Xenonlicht im Betrag von Fr. 658.--
- Amortisationsbeitr¼ge f¼r Motorfahrzeug ab 3. Februar 2004

Im ¼brigen wird die Beschwerde, insbesondere gegen den Einspracheentscheid vom 13. M¼rz 2006, abgewiesen, soweit sie nicht als durch R¼ckzug erledigt abzuschreiben sind.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- F.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen Dispositiv-Ziffer 1 dieses Entscheids kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 und 100 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.